

**Satzung**  
des  
**Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof e.V.**  
in Beselich - Schupbach

---

**§1**

**Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Weilburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Beselich – Schupbach und ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein **mit Sitz in Beselich –Schupbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung:**  
**Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des Tierschutzes.**  
**Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- ✚ Das Abhalten von geordneten Sport und Spielübungen,
- ✚ Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- ✚ Den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/in  
die Gesundheitsförderung aller Personen durch sportliche Betätigungen in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- ✚ die Förderung des Therapeutischen Breitensports;
- ✚ Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten;
- ✚ die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. **Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder **erhalten** keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. **Es** darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinsatzung

# Satzung

des

## Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof e.V.

in Beselich - Schupbach

### §4

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, wenn sie mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich gekündigt worden ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - ✚ gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - ✚ seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

**Sämtliche selbstverschuldete Strafen sind von den Vereinsmitgliedern selbst zu tragen.**

### §5

#### **Geschäftsjahr und Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

### §6

#### **Die Organe des Vereins sind**

- ✚ die Mitgliederversammlung und
- ✚ der Vorstand.

### §7

#### **Mitgliederversammlung**

1. Im Zeitraum von Januar bis April eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Diese Mitgliederversammlung hat dann binnen sechs Wochen stattzufinden. Eine Mitgliederversammlung kann auch dann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

**Satzung**  
des  
**Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof e.V.**  
in Beselich - Schupbach

---

**§8**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- ✚ die Wahl des Vorstandes,
- ✚ die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- ✚ die Jahreskassenabschluss,
- ✚ die Entlastung des Vorstandes,
- ✚ die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- ✚ die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- ✚ die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

**§9**

**Vorstand**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - ✚ dem Vorsitzenden,
  - ✚ dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - ✚ dem Jugendwart (gem. Jugendordnung),
  - ✚ dem Kassierer,
  - ✚ und dem Schriftführer.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, ausgenommenen der Vorsitzende, der nur im Gründungsjahr einmalig auf drei Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**Satzung**  
des  
**Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof e.V.**  
in Beselich - Schupbach

---

**§10**

**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- ✚ die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- ✚ die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- ✚ die Führung der laufenden Geschäfte.

**§11**

**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den hessischen Landessportbund** der es unmittelbar und ausschließlich **für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Schupbach, Weidenhof, den 20.3.2016